

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E.V.

Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg; Postfach 10 15 12, 47015 Duisburg
Tel. 02 03 / 71 72-125, Fax: 02 03 / 71 72-150

19/ September 2011



Durchführungsbestimmungen für den U 14-Nachwuchs-Cup 2011 / 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Saisonbeginn und Spieltage ergeben sich aus dem Rahmenspielplan, den der WFLV-Jugendfußballausschuss rechtzeitig vor Beginn einer jeden Saison verabschiedet.
2. Die erstplatzierte Mannschaft nach Abschluss der Spielrunde ist U 14-Nachwuchs-Cup-Sieger.
3. Alle Vereine, die in der Spielzeit 2011/2012 auf die weitere Teilnahme am U 14-Nachwuchs-Cup verzichten möchten, melden dies bitte bis zum 01.04.2011 der spielleitenden Stelle.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die in der Spielzeit 2010/2011 mit einer Mannschaft in der C-Junioren Regionalliga West, B-Junioren Bundesliga West, A-Junioren-Bundesliga West oder im U 14-Nachwuchs-Cup spielen.
2. Vereine, die noch nicht am U 14-Nachwuchs-Cup teilnehmen, können bis zum 01.04.2011 bei der spielleitenden Stelle einen Antrag auf Teilnahme am U 14 Nachwuchs-Cup 2011/12 stellen.
3. Die maximale Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ist auf 14 beschränkt. Sollten mehr als 14 Vereine einen Antrag auf die Teilnahme am U 14-Nachwuchs-Cup stellen, entscheidet der WFLV-Jugendfußballausschuss unanfechtbar über die Zulassung anhand folgender Kriterien:
 - a. Verein nimmt in der Spielzeit 2010/11 am Spielbetrieb der C-Junioren-Regionalliga West teil.
 - b. Verein nimmt in der Spielzeit 2010/11 am Spielbetrieb der B-Junioren-Bundesliga West teil.
 - c. Verein nimmt in der Spielzeit 2010/11 am Spielbetrieb der A-Junioren-Bundesliga West teil.
 - d. Verein nimmt in der Spielzeit 2010/11 am Spielbetrieb des U 14-Nachwuchs-Cups teil.

2. Alle Spiele müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz oder einem Kunstrasenplatz nach DIN-Norm DIN V 18035-7 stattfinden. Wird dieser wegen Unbespielbarkeit gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz ohne DIN-Norm oder ein Hartplatz genutzt werden. Das Mindestmaß des Spielfeldes muss 100 m x 64 m sein. Die Plätze müssen kreisseitig abgenommen sein.

3. Trainer der Mannschaften des U 14-Nachwuchs-Cups müssen mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein. Es gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Eine Kopie der Lizenz ist mit dem Meldebogen einzureichen.

4. Jugendspielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

5. Vereine, die in der Spielzeit 2012/13 nicht mehr am U 14-Nachwuchs-Cup teilnehmen können oder auf eine Teilnahme verzichten, nehmen jeweils nach den Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene bzw. Kreisebene teil.

6. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WFLV gelten bei einem Einsatz im U 14-Nachwuchs-Cup nicht.

III. Spielerstatus und Spielerlaubnis

Zur Teilnahme an den Spielen des U 14-Nachwuchs-Cups sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des WFLV die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins besitzen und im Jahre 2011 das 13. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler (Stichtag 01.01.1998).

IV. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

Die Spieler des U 14-Nachwuchs-Cups unterliegen bei einem Vereinswechsel den Bestimmungen der JSpO/WFLV.

V. Spielbestimmungen

Die Spiele sind nach den Spielregeln des WFLV durchzuführen.

VI. Schiedsrichter

Zu allen Spielen werden vom WFLV-Schiedsrichterausschuss aus dem jeweiligen Landesverband des Platzvereines Gespanne angesetzt. Dies gilt auch bei Spielverlegungen und Nachholspielen.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet. Eine Einladung der Schiedsrichter ist daher nicht erforderlich.

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist zunächst nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WFLV zu verfahren. Ist dies nicht möglich, müssen sich beide Vereine auf einen Spielleiter einigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Gastverein verpflichtet, die Spielleitung zu übernehmen. Andernfalls erfolgt Wertung für den Platzverein.

Für die Spielleitung erhält der Schiedsrichter 18 EUR und jeder Schiedsrichterassistent 9 EUR pro Spiel. Die km-Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt) und 5 EUR Zuschlag für den Fahrer ab dem Treffpunkt. Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten, die vom Platzverein getragen werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.

VII. Spielbericht

Für alle Spiele werden die Spielberichte über das DFBnet-Modul "Spielbericht online" nach § 29, JSpO / WFLV erstellt. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich.

Neben den evtl. Zeitstrafen und Feldverweisen hat der Schiedsrichter auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im "Spielbericht online" einzutragen.

Der Schiedsrichter hat den "Spielbericht online" in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Vor der Freigabe haben die Vereine die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen. Ist ein Verein mit den vorgenommenen Eintragungen nicht einverstanden, so hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Spielleiter per Einschreiben mitzuteilen (gemäß § 29, (5), (6) JSpO/WFLV).

Der Ausdruck und Versand des "Spielbericht online" an den Spielleiter entfällt.

Ist die Erstellung des DFBnet Moduls "Spielbericht online" am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen (WFLV-Spielberichtsbogen). Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu versenden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

VIII. Rechtsprechung

Über Einsprüche entscheiden

- in 1. Instanz die WFLV-Jugendspruchkammer,
- in 2. Instanz das WFLV-Jugendgericht.

Unter Beachtung der Vorschriften der RuVO/WFLV sind die Einsprüche bzw. Berufungen an die WFLV-Geschäftsstelle in Duisburg zu richten.

Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren betragen

vor der Jugendspruchkammer	50 EUR
vor dem Jugendgericht	100 EUR

IX. Spieltechnische Bestimmungen

Die Anstoßzeit ist grundsätzlich samstags 15:00 Uhr, bei Wochentagsspielen 18:00 Uhr.

Die Vereine können sich schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen auf eine andere Anstoßzeit oder einen früheren Spieltag einigen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Spielleiters einzuholen. Die Spielverlegungen werden durch den Spielleiter ins DFBnet eingestellt.

Die Platzierung in der Tabelle ergibt sich aufgrund der gewonnenen Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt die Platzierung aufgrund der Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so belegen diese Mannschaften den gleichen Tabellenplatz.

Falls die Platzierung für die Meisterschaft relevant ist, entscheidet bei Punktgleichheit zweier Mannschaften das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich über die Platzierungsreihenfolge. Ergibt sich aus diesem Vergleich sowohl Punkt- als auch Torgleichheit, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz notwendig. Falls drei oder mehr Mannschaften die Meisterschaftsrunde punktgleich beenden, wird die Platzierungsreihenfolge durch eine gesonderte Punktwertung bestimmt, die sich aus der Wertung der Meisterschaftsspiele der beteiligten Mannschaften gegeneinander ergibt. Sollte diese Wertung auch einen Punkte- und Toregleichstand zwischen zwei Mannschaften ergeben, ist ein Entscheidungsspiel erforderlich; ansonsten entscheidet bei erneutem Punktegleichstand mehrerer Mannschaften die Tordifferenz bzw. dann die Mehrzahl der erzielten Tore.

Die im DFBnet angegebene Sportanlage ist für die Durchführung der Spiele verbindlich. Die Verlegung von Spielen auf andere Sportanlagen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Spielleiter.

Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes muss auf einen Kunstrasen- oder Hartplatz, der den Maßen in Ziffer II, 4 entspricht, ausgewichen werden.

Über die erfolgte Platzsperrung des Rasenplatzes ist die entsprechende Bescheinigung dem Spielbericht beizufügen. Bei Sperrung der gesamten Sportanlage ist die Bescheinigung dem Spielleiter umgehend zuzusenden.

Vereine mit vereinseigenen Anlagen sind verpflichtet, die Plätze rechtzeitig durch die Platzkommission, bestehend aus Schiedsrichter, Verbandsvertreter und Vertreter des Platzvereines, abnehmen zu lassen. Bei Sperrung der Plätze durch die Kommune bzw. die Platzkommission sind der Gast und falls notwendig der Schiedsrichter umgehend zu benachrichtigen.

Vor Beginn der Spielzeit melden die Landesverbände dem Spielleiter für alle Mannschaften eine Person sowie eine Ersatzperson als Mitglied der Sportplatzkommission. Diese werden den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt. Diese Personen können auch früher über eine Spielabsage entscheiden, so dass Schiedsrichter und Gastverein nicht anzureisen brauchen. Sie sind auch zuständig, wenn die Straßenverhältnisse eine gefahrlose Anfahrt nicht zulassen.

Vor Beginn der Spiele wird ein Anschriftenverzeichnis erstellt. Einladungen an den Gastverein sind nicht mehr erforderlich. Alle Informationen sind dem DFBnet zu entnehmen.

Über die Trikotfarben sollte Einigung erzielt werden. Bei gleichen Farben oder nach Aufforderung durch den Schiedsrichter ist der Platzverein verpflichtet zu wechseln.

Die Verbandsabgabe wird pauschal erhoben, ist bei Saisonbeginn zu zahlen und beträgt für

Vereine der Bundesligen	150 EUR
Vereine der 3.Liga u. Regionalliga	100 EUR
Amateurvereine	75 EUR.

X. Rangfolge

Mit dem Verbandsfußballausschuss wurde folgende Rangfolge für die Platzbelegung vereinbart:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. NRW-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Verbandsligen
10. Landesligen
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen-Regionalliga West
13. Bezirksligen
14. WFLV U 14-Nachwuchs-Cup

XI. Schlussbestimmung

Die Vereine müssen spätestens bis zu einem vom WFLV-Jugendfußballausschuss festgelegten Termin dem Regionalverband bestätigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendfußballausschuss des Regionalverbandes auf Antrag eines Vereins erteilen.